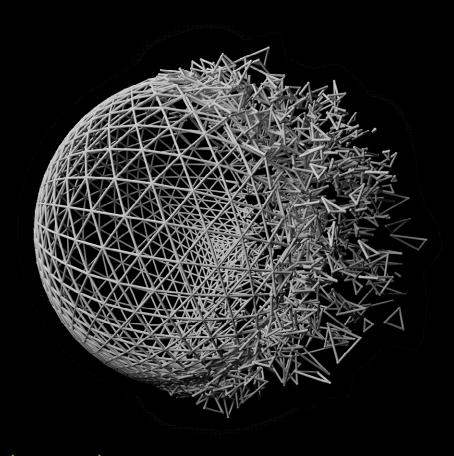
Deloitte. Legal



Tipping Points in der Unternehmenskrise – wenn die Unternehmensfinanzierung "umfällt"



Vorstellung und Gliederung

Referenten



Frank Tschentscher, LL.M.
Business Recovery and Insolvency
Rechtsanwalt | Partner

Tel.: +49 40 3785 3821

E-Mail: ftschentscher@deloitte.de



Arne Wittig
FSI Banking and Finance
Rechtsanwalt | Partner

Tel.: +49 69 71918 8430

E-Mail: arwittig@deloitte.de

Agenda



Krisenmerkmale – Worauf es zu achten gilt!

Überwachungs- und Handlungsnotwendigkeiten in der Unternehmenkrise



Tipping Points – Was alles schiefgehen kann!

Risiken für die Unternehmensfinanzierung erkennen und vermeiden



Oops – Wie's weitergeht, wenn's nicht mehr weitergeht!

Handlungsoptionen beim (drohenden) Zusammenbruch der Unternehmensfinanzierung



Q&A

Antworten auf alle Ihre Fragen

Krisenmerkmale – Worauf es zu achten gilt!

Handlungsspielraum Handlungsbedarf **Stakeholder Krise** Rentabilitätskrise Liquiditätskrise **Strategische Krise Ertragskrise** • Unstimmigkeiten in der Fehlende • Rückläufige Umsätze Negatives Fehlende Auslastung Betriebsergebnis Geschäftsführung Unternehmensstrategie Mangelnde Liquidität Sinkende Gewinne N Fehlende Informationsdefizite in Verzehr von Eigenkapital der Geschäftsführung Absatzverlust Rückstände beim Marktorientierung a Verschlechterung der Finanzamt und/oder Schlechtes Betriebsklima Zunehmender Aufschub von Liquidität Sozialversicherungs-0 Wettbewerb Investitionen trägern Gesellschafterstreit Operative Verluste S Verlust von Ausnutzung von Marktanteilen Erhöhung Zahlungszielen / Lieferantenverbindlich-Überschreitung von Zunahme von keiten Fälligkeiten Reklamationen Zunehmende Vertrauensverlust bei **Fluktuation** Lieferanten und/oder Kunden

Deloitte Legal 2022

Pflichten der Geschäftsleitung vor und in der Krise

SanInsKG Laufend Insolvenz-**Binnen 3/6/8** Verlust von **Drohende Wochen nach** 50% Kapital Zahlungsreife unfähigkeit Insolvenzreife • Verbot der • Insolvenz- Generelles Einberufung Früherkennung Zahlung an antrag Haupt-/Gesell-Zahlungs-Überwachung Gesellschafter schafterversammverbot lung § 1 Abs. 1 StaRUG § 92 Abs. 1 AktG § 15b Abs. 5 InsO § 15b Abs. 1 InsO § 15a Abs. 1 InsO § 49 Abs. 3 GmbHG § 91 Abs. 2 AG Ad-Hoc-Pflicht bei Börsennotierung Art. 17 MAR

Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement

Warnsysteme



Weiteres zentrales Anliegen des StaRUG ist die frühzeitige Erkennung der Sanierungsbedürftigkeit von Krisenunternehmen

- Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 StaRUG für Geschäftsleiter eines haftungsbeschränkten Rechtsträgers zur fortlaufenden Überwachung von Entwicklungen, welche den Fortbestand des Unternehmens gefährden können.
 - Ergreifung geeigneter Gegenmaßnahmen durch Geschäftsleitung
 - Berichterstattung ggü. Überwachungsorganen Aufsichtsrat oder Gesellschafterversammlung – Bericht zu erstatten
- Über § 1 Abs. 2 StaRUG findet diese Regelung explizit auch bei Gesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne der Insolvenzordnung Anwendung, (z.B. GmbH & Co. KG)

ABER: bisher keine genauen Vorgaben oder Hinweise durch Rechtsprechung oder Standardsetzer (z.B. Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.), was Geschäftsleitung konkret zur Erfüllung dieser Pflichten zu tun hat.

Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement

Haftungsrisiken



Keine ausdrücklich an die Verletzung der Überwachungspflichten des § 1 StaRUG anknüpfende Haftung

- Stattdessen § 43 StaRUG als zentrale Haftungsnorm → Innenhaftung
- kontrovers in der Literatur diskutiert in diesem Zusammenhang eine eventuelle Restrukturierungsverschleppungshaftung der Geschäftsleitung, wenn sie nämlich trotz Eintritt einer Krise die erforderliche Sanierungsbemühungen unterlässt
- Ggf. Geltendmachung derartiger Pflichtverstöße der Geschäftsführer durch zukünftige Insolvenzverwalter
- Essentiell ist somit für jeden Vorstand oder Geschäftsführer die Implementierung eines Früherkennungssysteme zur Vermeidung unternehmerischer Krisen und Haftungsrisiken im eigenen Unternehmen

Tipping Points – Was alles schiefgehen kann!

Zahlungsausfall bei Debitoren





(Erhöhte) Zahlungsforderungen von Lieferanten





Nichtverfügbarkeit von Bank- und Kapitalmarktfinanzierungen





Bruch von Financial Covenants und Rating Downgrades





Kreditkündigungen





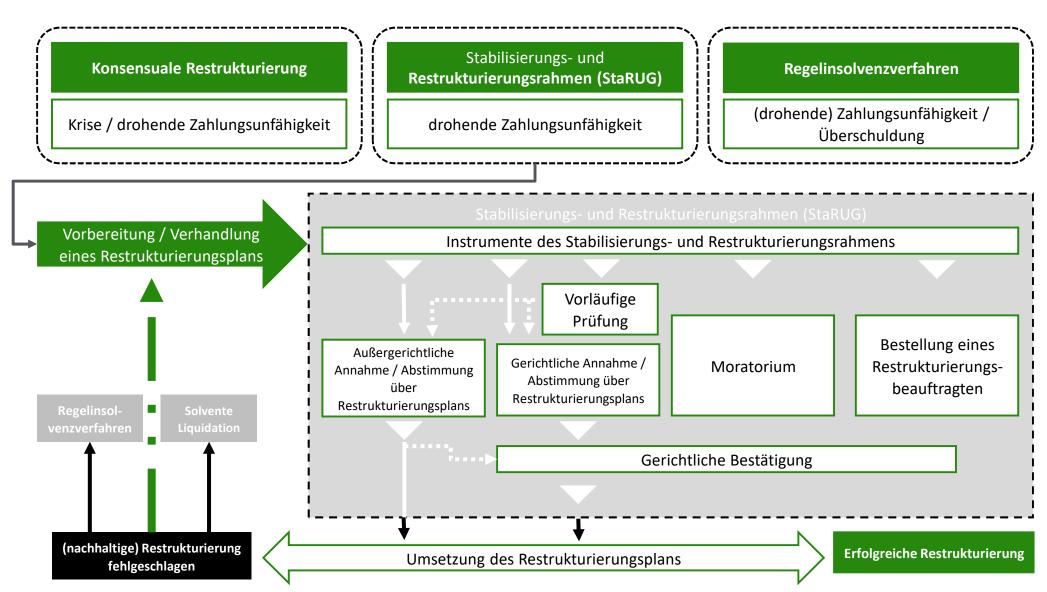
Beendigung des Cash Poolings



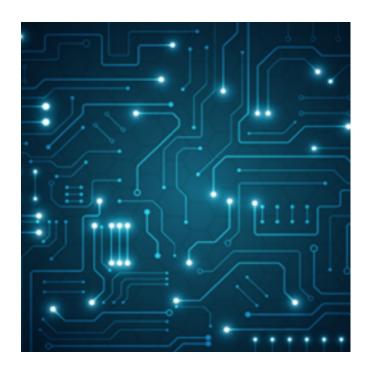


Oops – Wie's weitergeht, wenn's nicht mehr weitergeht!

Sanierungsverfahren nach StaRUG



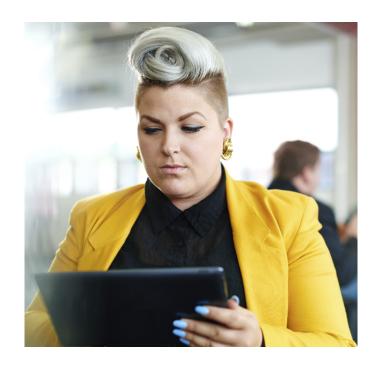
StaRUG - Voraussetzungen der Inanspruchnahme



- Der Schuldner kann dem Sanierungsgericht seine Absicht mitteilen, ein Sanierungsverfahren einzuleiten
 - Vorlage eines Entwurfs für einen Restrukturierungsplan durch den Schuldner (oder, falls dies in diesem Stadium nicht möglich ist, eines Entwurfs)
 - Zusammenfassung des aktuellen Stands der Verhandlungen mit den betroffenen Gläubigern, Aktionären und/oder Investoren (falls vorhanden)
- Zweigleisiger Eingangstest ("Likelihood of Insolvency"):
 - der Schuldner muss drohend zahlungsunfähig sein, d. h. es ist sehr wahrscheinlich, dass der Schuldner innerhalb der nächsten 24 Monate nicht in der Lage sein wird, seine Verbindlichkeiten zu begleichen;
 - der Schuldner darf nicht zahlungsunfähig und/oder überschuldet sein (Cashflow- und/oder Balance-Sheet-Test)

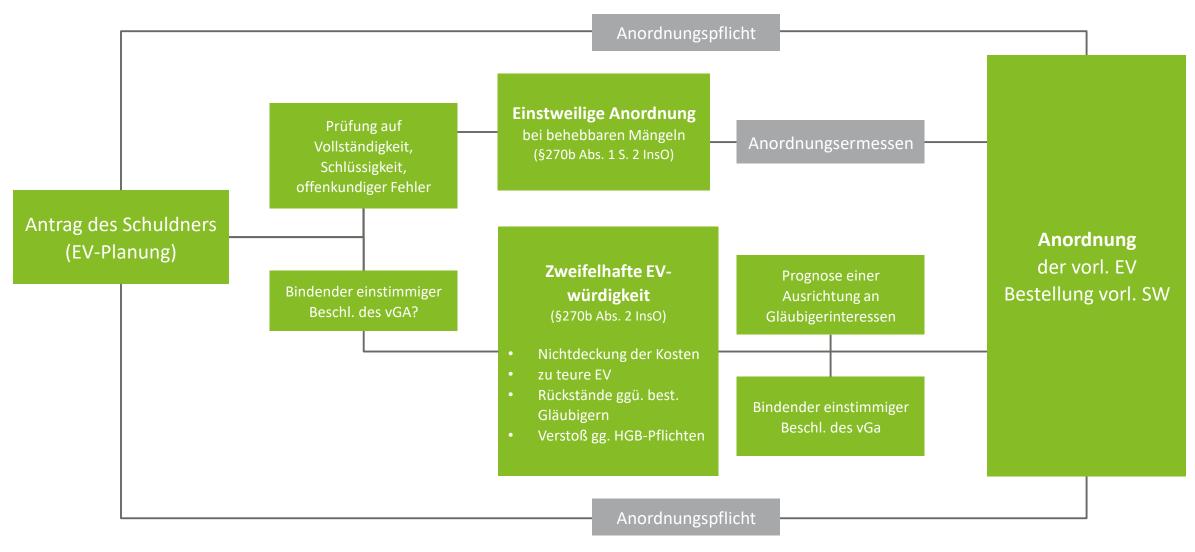
StaRUG: Restrukturierungsplan zur Gestaltung von Restrukturierungsforderungen

"A (very dramatic) Haircut" für ausgewählte Forderungen und/oder Rechtsverhältnisse



- Zur Annahme des Restrukturierungsplans ist grundsätzlich die Annahme durch jede Gruppe mit mindestens 75% der Stimmrechte erforderlich.
- Dissentierende Gläubigergruppen können allerdings überstimmt werden, wenn
 - die Betroffenen durch den Plan nicht schlechter gestellt werden als sie ohne Plan stünden,
 - sie angemessen am wirtschaftlichen Wert der Restrukturierung beteiligt werden
 - und die Mehrheit der Gruppen zugestimmt hat (sog. "Cross-Class Cram Down", § 26 StaRUG)

Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung



Zugang zum Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung

§ 270b Abs. 1 S. 1:

- (vorläufige Eigenverwaltung), wenn
- Eigenverwaltungsplanung des Schuldners vollständig und schlüssig ist und
- keine Umstände bekannt sind, aus denen sich ergibt, dass die Eigenverwaltungsplanung in wesentlichen Punkten auf unzutreffenden Tatsachen beruht.

ggf. § 270b Abs. 2:

wenn ... zu erwarten ist, dass der Schuldner bereit und in der Lage ist, seine Geschäftsführung an den Interessen der Gläubiger auszurichten



Eigenverwaltungsplanung

Gesetzliche Regelung (§ 270a Abs. 1 InsO)



- Finanzplan, der den Zeitraum von
 - sechs Monaten bzw. derzeit
 - vier Monaten!

abdeckt und eine fundierte Darstellung der Finanzierungsquellen enthält, durch welche die Fortführung des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes und die Deckung der Kosten des Verfahrens in diesem Zeitraum sichergestellt werden soll;

- Konzept für die Durchführung des Insolvenzverfahrens, welches auf Grundlage einer Darstellung von
 - Art,
 - Ausmaß und
 - Ursachen der Krise das Ziel der Eigenverwaltung und die Maßnahmen beschreibt, welche zur Erreichung des Ziels in Aussicht genommen werden;
- Darstellung des Stands von Verhandlungen mit Gläubigern, den am Schuldner beteiligten
 Personen und Dritten zu den in Aussicht genommenen Maßnahmen;
- Darstellung der Vorkehrungen zur Sicherstellung der Erfüllung insolvenzrechtlicher Pflichten;

Eigenverwaltungsplanung

Gesetzliche Regelung (§ 270a Abs. 1 InsO)



- Begründete Vergleichsrechnung etwaiger Mehr- oder Minderkosten
 Eigenverwaltung-Regelverfahren im Verhältnis zur Insolvenzmasse;
- Erklärung über Verzug bei der Erfüllung von Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen, Pensionszusagen oder dem Steuerschuldverhältnis, gegenüber Sozialversicherungsträgern oder Lieferanten
- Erklärung, ob innerhalb der letzten drei Jahre Vollstreckungs- oder Verwertungssperren (StaRUG oder InsO) in Anspruch genommen wurden;
- Erklärung, ob in den letzten drei Geschäftsjahren seinen handelsrechtlichen
 Offenlegungspflichten nachgekommen wurde.

Q&A

Deloitte Legal 2022

Deloitte Legal

Experience the future of law, today

Mehr als

2,500

Anwälte

in 75+ Ländern

Nahtlose Zusammenarbeit

Grenzüberschreitend und mit andern Deloitte Business Lines

Als Teil des weltweiten Deloitte Professional Services Netzwerks, arbeitet Deloitte Legal eng mit Kollegen weltweit zusammen, um Mandanten eine integrierte Beratung und multinationale Lösungen zu bieten, die:



Konsistent mit ihrer Unternehmensvision



Technologie-basiert für eine bessere Zusammenarbeit und mehr Transparenz



Maßgeschneidert auf die Unternehmensform und den lokalen Markt



Sensibilisiert für die jeweiligen regulatorischen Bestimmungen





Deloitte Legal bezieht sich auf die Rechtsberatungspraxen der Mitgliedsunternehmen von Deloitte Touche Tohmatsu Limited, deren verbundene Unternehmen oder Partnerfirmen, die Rechtsdienstleistungen erbringen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited ("DTTL"), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die "Deloitte-Organisation"). DTTL (auch "Deloitte Global" genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild "making an impact that matters" täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited ("DTTL"), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die "Deloitte Organisation") erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.